
Neues aus der Welt des Derivaterechts

Seminar des Bundesverbands öffentlicher Zinssteuerung e.V.
(Puchheim, 21. April 2016)

Baden-Württemberg

IMS BW v. 17.08.1998

- LT BW am 28.03.2012.: Spekulationsverbot in GemO aufnehmen
=> Gesetzentwurf abgelehnt

- Entwurf IM-BW einer DerivateVwV v. 19.02.2014
 - Verbot variabler Zinsbindungen, Zinsoptimierung, Währungsderivate, Zinssicherung von Kassenkrediten

- => dagegen BöZ v. 25.02.2014 an IM-BW
- => dagegen StTag BW v. 14.04.2014 und GemTag BW v. 17.04.2014
(Pro variable Zinsbindung, Zinsoptimierung etc.)
- => dagegen BöZ v. 19.01.2015 an IM-BW

IMS BW vom 17.08.1998 bislang unverändert

Bayern

KreditBek. v. 05.05.1983

IMS v. 08.11.1995

IMS v. 14.09.2009

HhBek. v. 10.03.2010

HhBek. v. 15.02.2012

} gelten unverändert

- LT BY 14.10.2014: Vortrag BöZ => Gesetze ausreichend
- Gemeins. Stellungnahme Bay. Komm. Spitzenverbände v. 23.07.2015
 - Zinssicherung und Zinsoptimierung notwendig
 - Portfoliomanagement erfüllt Konnexitätsanforderungen
 - Verbot FX-Geschäfte unzulässig
 - Klarstellung, dass negative Barwerte keine Verluste sind
- BöZ: FachInfo Komm. Finanzhoheit (2015), Grds. Sicherheit (2016)

Keine Novellierung bislang erfolgt, evtl. 2016 zu erwarten

Brandenburg

Runderlass v. 27.10.2010 gilt unverändert

- LT Brandenburg am 05.06.2013
 - Gesetzliches Spekulationsverbot überflüssig.
 - Unzulässig ferner
 - Derivatgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren
 - Derivatgeschäfte, wenn Vertragsbeginn mehr als 1 Jahr in der Zukunft
 - komplex strukturierte Derivate
- ⇒ Gesetzentwurf abgelehnt

IMS v. 21.02.2009 und v. 31.07.2009 gelten unverändert

- LT Hessen v. 20.12.2015 => Änderung der HessGO m.W. ab 01.01.2016
 - „... Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren“ (§ 92 Abs. 2 Satz 2 HessGO)
 - „Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten“ (§ 92 Abs. 2 Satz 3 HessGO)
 - „Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. **In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig**“. (§ 103 Abs. 1 Satz 3 HessGO)

Nordrhein-Westfalen

Runderlass v. 16.12.2014 gilt unverändert

- LT NRW 29.10.2015 => Änderungsvorschläge
 - **Gesetzliches Spekulationsverbot** (*IM Jäger: „überflüssig, Populismus“*)
 - **Genehmigungspflicht für Fremdwährungsgeschäfte** (*IM Jäger: „Regelung greift in die mit Verfassungsrang ausgestattete kommunale Selbstverwaltung ein“*)
 - **Rechtsfolge der Nichtigkeit spekulativer Finanzgeschäfte**
- => Gesetzentwurf abgelehnt

Saarland

Erlass v. 21.08.1990

Schreiben v. 12.11.1998

- LT Saarland 15.04.2013 (Anfrage)
 - „Der Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten erlaubt es, das gewünschte Verhältnis zwischen fest und variabel verzinslichem Anteil der Kapitalaufnahmen unabhängig von der Kapitalmarktnachfrage zu steuern...“
 - „Weiterhin wäre es bei Verzicht auf derivative Finanzierungsinstrumente nicht mehr möglich, aktuelle Zinskonditionen auch **für künftig aufzunehmende** Kredite festzuschreiben und so ein niedriges Zinsniveau langfristig zu sichern.“

- Krediterlass v. 03.06.2015
 - Nr. 2.4 verlangt **gleiche Kündigungsrechte** für Gemeinde und Kreditgeber, wobei einseitige Kündigungsrechte zulässig sind bei wirtschaftl. Vorteilen
 - Gem. Nr. 3 **ist** von Krediten in fremder Währung **möglichst** Abstand zu nehmen

Sachsen

- LT Sachsen => Änderung der SächsGO (2012)
 - „Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten“. (§ 72 Abs. 2 Satz 2 GO)
 - „Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot des § 72 Abs. 2 Satz 2 ... verstoßen, sind nichtig“. (§ 120 Abs. 2 Satz 1 GO)

- VwV Kommunale Haushaltswirtschaft (RVO v. 20.12.2010/ 02.03.2012)
 - „Die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte in Fremdwährungen, ... sind unzulässig. Unzulässig sind weiterhin Finanzgeschäfte, bei denen die Bank ein einseitiges kostenloses Kündigungsrecht hat, während die Gemeinde nur gegen Leistung einer Ausgleichszahlung kündigen kann. (Anm. II.1.c)
 - „... (Zinsoptimierungsgeschäfte) verstoßen gegen das Spekulationsverbot und sind von daher unzulässig“. (Anm. II.2.)

Schleswig-Holstein

Schreiben v. 12.11.1998

Erlass v. 11.08.2010

➤ Krediterlass v. 29.08.2013

- „... sind Darlehen mit variablem Zinssatz, ..., im Interesse der Haushalts-sicherheit der Gemeinden grundsätzlich nicht vertretbar“. (Nr. 3.5)
- „Von Kreditaufnahmen in fremder Währung oder in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist möglichst Abstand zu nehmen“. (Nr. 6)

Thüringen

- LT Thüringen am 19.11.2008 => Änderung der ThürKO
 - „Der Abschluss von Spekulationsgeschäften ist verboten. Hierzu zählen insbesondere *Optionsgeschäfte*, bei denen sich die Gemeinde *unbeschränkten* Haftungsrisiken aussetzen kann oder **der Abschluss von Fremdwährungsgeschäften**“. (§ 53 Abs. 2 S. 2,3 ThürKO)
 - Nichtigkeitsregelung in ThürKO fehlt. Rechtsfolge?

- **KreditBek. v. 22.01.2010**, ursprünglich gültig bis zum 31.12.2015, wurde ohne Änderung verlängert

- **Rundschreiben v. 09.01.2012**

Fazit

Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit